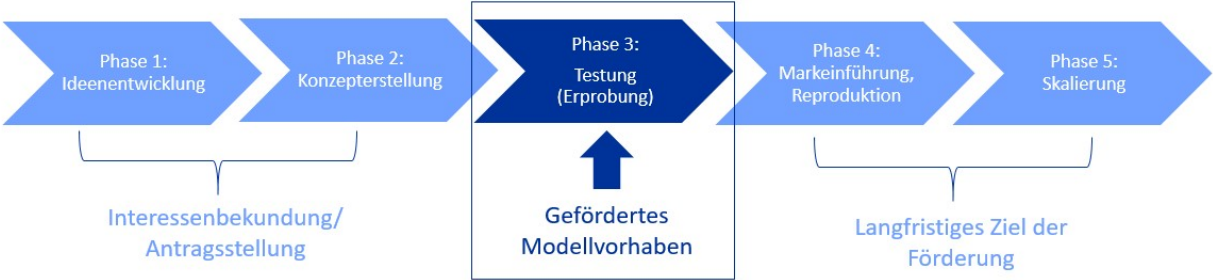




FAQs zur Bekanntmachung über einen dritten Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von Modellvorhaben zur Zukunftsplattform der ESF Plus-Richtlinie SMS vom 3. Februar 2025

**Hinweis:** Die FAQs setzen sich aus den gesammelten Fragen der Teilnehmenden der letzten Informationsveranstaltungen zu den jeweiligen Förderaufrufen »Modellvorhaben zur Zukunftsplattform« von 2023 bis 2025 zusammen. Die Informationsveranstaltungen wurden gemeinsam mit dem SMS, der SAB sowie SINN umgesetzt.

Nr.	Frage	Antwort
1.	<b>Wie gestaltet sich das Bewerbings- bzw. Antragsverfahren?</b>	<p>Es gibt ein zweistufiges Auswahlverfahren:</p> <p>In der <b>ersten Stufe</b> kann ein interessierter Träger oder Trägerverbund bei der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB), <u>bis zum 30. Mai 2025</u> einen aussagekräftigen <u>Projektvorschlag</u> im Rahmen der Interessenbekundung einreichen.</p> <p>Die SAB bewertet die eingereichten Projektvorschläge und fordert bei Befürwortung den Träger oder Trägerverbund zur <u>Antragstellung</u> auf (<b>zweiter Stufe</b>). Anschließend entscheidet die SAB über den Förderantrag.</p>
2.	<b>Welchen Schwerpunkt hat diese Förderrunde?</b>	<p>In der dritten Förderrunde »Modellvorhaben zur Zukunftsplattform« werden sozial innovative Präventions- und Unterstützungsangebote, die in allen Themenfeldern der Sozialen Arbeit wirken, gefördert. Der aktuelle Förderaufruf gestaltet sich somit besonders offen und lässt Trägern viel Raum für innovative und kreative Konzepte. Folglich steht der <b>Innovationscharakter der eingereichten Ideen besonders im Fokus</b>.</p>
3.	<b>Welche Themen werden in den Folgejahren fokussiert werden?</b>	<p>Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt plant <b>Förderaufrufe</b> zu den „Modelvorhaben zur Zukunftsplattform“ zu wechselnden Schwerpunktthemen. Die Schwerpunkte werden mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.</p>
4.	<b>Zum Thema „wechselnde Schwerpunktthemen“: Könnte ein Projekt als Schwerpunkt die Gesundheit für Menschen mit Migrationsbiografie haben?</b>	<p>Die Schwerpunktthemen können wechseln, sind aber grundsätzlich sehr weit gefasst. Der Fokus – auch der dritten Förderrunde – liegt prinzipiell auf sozial innovative Konzepte, die in den Themen- und Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit wirken. Auch Projektideen im Themenfeld Gesundheitswesen (z.B. Projekte zur Gesundheitsförderung, Krankheitsbewältigung etc.) wären möglich.</p> <p>Es ist jedoch zu beachten: Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen.</p>

<p>5.</p>	<p><b>Besteht die Möglichkeit, digitale Projekte, die derzeit nur in einer einzigen Kommune bestehen, im Rahmen der Förderung als Modellvorhaben zu testen, um eine Weiterentwicklung und Skalierung auf Landesebene zu ermöglichen?</b></p>	<p>Gefördert wird die zeitlich befristete Erprobung sozial innovativer und gemeinwohlorientierte Konzepte zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und sozialer Problemlagen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, d.h. förderfähig ist die „Testphase“, in der ein innovatives Konzept zunächst ausprobiert wird (vgl. Abb.1:). Dabei kann es sich um innovative Kooperationen in dem Bereich handeln, neue Methoden und Tools, neue Dienstleistungen etc.</p> <p><i>Abb.1: Innovationsmodell mit fünf Phasen</i></p>  <p>Es wäre jedoch möglich, Projektvorschläge einzureichen, die zum Ziel haben, eine innovative Idee, die bereits in anderen (Bundes-)Ländern existiert, in Sachsen zu erproben. In Sachsen wäre dies dann ein neuartiges Konzept. Möchte ein Träger seine bereits erprobte sozial innovative Idee reproduzieren (Phase 4) bzw. skalieren (Phase 5), dann ist dieses Vorhaben nicht förderfähig.</p>
<p>6.</p>	<p><b>Wo finde ich das Infoblatt für die Einreichung der Projektidee bzw. des Projektvorschlags? Gibt es eine Formvorgabe, welche Themen kurz zu skizzieren sind, und kann man diese einsehen, bevor man im Förderportal mit der Dateneingabe beginnt?</b></p>	<p>Der Vordruck "61713 – ESF-Projekte_Anforderungen an Projektbeschreibungen_Infoblatt" findet sich unter folgenden Link: <a href="https://www.sab.sachsen.de/en/w/61713-esf-projekte_anforderungen-an-projektbeschreibungen_infoblatt?p   back url=%2Fsuchergebnisse%3Fq%3D61713&amp;p   back url title=Suchergebnisse">https://www.sab.sachsen.de/en/w/61713-esf-projekte_anforderungen-an-projektbeschreibungen_infoblatt?p   back url=%2Fsuchergebnisse%3Fq%3D61713&amp;p   back url title=Suchergebnisse</a></p> <p>Grundsätzlich sind vor allem die aufgelisteten Bewertungskriterien als Strukturvorgabe für die Einreichung der Projektidee hilfreich. Diese finden Sie unter Ziffer VI Nummer 10 der Förderbekanntmachung.</p>
<p>7.</p>	<p><b>Wie ist die Projektidee einzureichen?</b></p>	<p>Die Projektidee ist über das Förderportal Sachsen einzureichen. Eine postalische Einreichung ist nicht vorgesehen.</p>

8.	<b>Ist auch eine neu gegründete juristische Person förderfähig?</b>	Ja, die <b>juristische Person muss rechtsgültig entstanden</b> sein, d.h. durch einen Hoheitsakt bzw. Gesetz (juristische Person des öffentlichen Rechts) oder durch Eintragung bzw. Verleihung (juristischen Person im Privatrecht) und am Rechtsverkehr teilnehmen.
9.	<b>Können auch Universitäten eine Förderung beantragen?</b>	Ja, Universitäten sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit juristische Personen des öffentlichen Rechts.
10.	<b>Ist die Beantragung eines Verbundprojektes möglich? Wie würde sich dann die Beantragung und Mittelverteilung gestalten, wenn mehrere Träger kooperativ zusammenarbeiten?</b>	<p>Ja, <b>Zuwendungsempfänger können auch mehrere Projektpartner eines Trägerverbundes</b> sein.</p> <p>Die vollständigen Unterlagen zum Projektvorschlag sind nur einmal durch einen Lead Partner des Partnerverbundes einzureichen. Daraus soll ersichtlich sein, welche Partner mit welchen Aktivitäten betraut werden und wie sich der Ausgaben und Finanzierungsplan pro Partner darstellt. Da es sich hier um ein Kooperationsvorhaben handelt, kann die formale Einschränkung auf 12 Seiten der Projektbeschreibung überschritten werden.</p> <p>Die weiteren Projektpartner des Trägerverbundes reichen eine kurze Erklärung mit Verweis auf den gemeinsamen Projektvorschlag sowie weitere Anlagen, die durch den Lead Partner in das Förderportal eingestellt werden, ein.</p> <p>Sowohl der Lead Partner als auch die weiteren Projektpartner reichen ihre Unterlagen bzw. Erklärungen ausschließlich über das Förderportal der SAB ein.</p> <p>Wird der Projektvorschlag befürwortet, so werden alle Projektpartner aufgefordert, einen Projektantrag zu stellen. In diesem Fall werden separate Projektanträge je nach Aktivitäten im Vorhaben gestellt und qualifiziert. Nach der Projektqualifizierung erhält jeder Projektpartner einen auf seine Aufgaben im Projekt zugeschnittenen Zuwendungsbescheid.</p>
11.	<b>Gilt die Höchstfördersumme von 300.000 Euro je Antragsteller oder je Projekt?</b>	Die Summe gilt <b>pro Vorhaben</b> . Die Anzahl der Projektbeteiligten ist dabei unerheblich.
12.	<b>Kann einer der Projektpartner bzw. Kooperationspartner seinen Sitz in einem anderen Bundesland haben, solange die antragstellende Organisation ihren Sitz in Sachsen hat?</b>	Zweck der Förderung ist die <b>Stärkung der Innovationskraft in Sachsen</b> , daher müssen sowohl die geförderten Träger als auch das Vorhaben <b>in Sachsen ansässig</b> sein. Der Austausch oder die Zusammenarbeit mit Projektpartnern aus anderen Bundesländern kann vorgenommen werden, jedoch können weder die Ausgaben dieses Projektpartners noch die Aktivitäten des Zuwendungsempfängers in diesem Zusammenhang gefördert werden (kein Bestandteil der förderfähigen Kosten).

13.	<b>Bedürfen die Projekte Partner-Institutionen, mit denen kooperiert wird, oder kann solch ein Projekt eigenständig von einer Organisation durchgeführt werden?</b>	Solch ein Projekt kann eigenständig durchgeführt werden. Partner-Intuitionen bzw. Kooperationspartner sind <b>keine</b> zwingende Voraussetzung.
14.	<b>Wenn ein Träger aktuell bereits ein Modellvorhaben gefördert bekommt, kann dieser Träger dann einen erneuten Förderantrag für ein weiteres Vorhaben stellen?</b>	Ja, das ist möglich, es gibt keine Begrenzung.
15.	<b>Dürfen pro Träger auch zwei Interessenbekundungen eingereicht werden, wenn zwei sehr unterschiedliche innovative Ideen vorliegen?</b>	Ja, das ist möglich. Man kann auch gleichzeitig zwei Projektideen im Rahmen der Interessenbekundung einreichen.
16.	<b>Sind auch Einzelunternehmen förderfähig oder ist die Förderung an eine Zusammenarbeit mit einem Träger gekoppelt?</b>	Einzelunternehmen sind nicht antragsberechtigt. Es handelt sich bei diesen um "natürliche Personen". Zuwendungsempfänger können nur juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Eine Kooperation mit einem Träger ist jedoch möglich, jedoch muss dieser Träger dann auch der Antragsteller sein.
17.	<b>Welche Rechtsformen sind nicht förderfähig?</b>	Nicht förderfähig sind Einzelunternehmer, GbR, oHG und KG
18.	<b>Ist es möglich, sich im Rahmen der Interessenbekundung (Einreichung der Projektskizze) als Einzelunternehmerin zu bewerben. Mit dem Ziel, dass – bei Auswahl der Projektidee und Aufforderung zur Antragsstellung – die Gründung z.B. einer GmbH erfolgt. Bzw. kann die Gründung der GmbH erst zum Projektstart erfolgen?</b>	Sowohl die Projektskizze als auch der Antrag ist von einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts zu stellen.

19.	<b>Aufgrund der generell sehr breit gefassten Handlungsbedarfe und Aktionsräume von sozialen Innovationen wirken viele Projektideen in andere bestehende SAB-Förderkulissen wie Weltoffenes Sachsen, Integrative Maßnahmen oder Förderrichtlinie-Beteiligung hinein. Wie erfolgt hier eine Abgrenzung?</b>	<p>Die Förderung aus dem ESF Plus ist <b>immer nachrangig</b> und nur dann möglich, wenn <b>andere Richtlinien nicht für die Förderung in Frage kommen</b>. Neben der SAB ist es auch Aufgabe der Interessenten, sich mit der Förderlandschaft in Sachsen vertraut zu machen und bei parallelen zu anderen Förderungen eigenständig Argumente für die Abgrenzung zu bringen.</p> <p>Werden bei der SAB die Berührungspunkte zu anderen Förderbereichen erkannt, so wird der Projektträger kontaktiert und das weitere Vorgehen erörtert.</p>
20.	<b>Was ist eine Zuwendung bzw. was heißt Förderung?</b>	<p>Eine Zuwendung stellt einen <b>begünstigenden Verwaltungsakt</b> in Form einer <b>finanziellen Förderung</b> dar, das anders als vertragliche Geldleistungen <b>nicht an einen unmittelbaren Leistungsaustausch gebunden</b> ist. Eine Zuwendung ist damit eine freiwillige Leistung ohne unmittelbare Verpflichtung zur Gegenleistung.</p>
21.	<b>Welche Kosten sind förderfähig?</b>	<p>Die für eine Förderung in Frage kommenden Ausgaben- und Kostenpositionen können der jeweils gültigen Fassung der Förderfähigen Ausgaben und Kosten (<b>FFAK</b>) entnommen werden. Bitte orientieren Sie sich bei der Planung Ihrer projektbezogenen und zusätzlichen Ausgaben und der Aufstellung eines entsprechenden Kostenplans an der durch die FFAK vorgegebenen Struktur. Die aktuelle Fassung sowie die Änderungshistorie der FFAKs können jederzeit auf der Website der SAB nachvollzogen werden.</p> <p>Die aktuelle Fassung ist seit 01.07.2024 gültig. (FFAK = Regeln zu den förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten bei der ESF-Projektförderung)  Link: <a href="https://www.sab.sachsen.de/informationen-zum-esf">https://www.sab.sachsen.de/informationen-zum-esf</a></p>
22.	<b>Nach welchen Kriterien wird die Wirtschaftlichkeit bewertet?</b>	<p>Gemäß NBest-EU darf die Zuwendung nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Kosten für ein Projekt sind förderfähig, sofern sie für die Erreichung der Projektziele erforderlich, unmittelbar dem Projekt zuzuordnen und im Projektzeitraum entstanden sind. Die Kosten müssen sich auf die im Projektantrag vorgesehenen Aktivitäten beziehen.</p> <p>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit sind vom Projektträger zu beachten und von der SAB zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wirtschaftlichkeitsprinzip:</b> Ein bestimmtes Ergebnis wird mit einem angemessenen Mitteleinsatz erreicht (Minimalprinzip) oder mit den gegebenen Mitteln wird das bestmögliche Ergebnis erreicht (Maximalprinzip).</li> <li>- <b>Sparsamkeitsprinzip:</b> Der Mitteleinsatz wird auf den zur Zielerreichung notwendigen Umfang begrenzt.</li> </ul>

23.	<b>Für welchen Zeitraum gilt die maximale Fördersumme von 300.000 Euro?</b>	Für <b>bis zu 24 Monate</b> nach Erteilung des Zuwendungsbescheides.
24.	<b>Beinhalten direkte Personalkosten den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (SV-Anteile)?</b>	Ja, auch die SV-Anteile des Arbeitgebers sind förderfähig. Nähere Informationen finden Sie in den Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK). Link: <a href="https://www.sab.sachsen.de/informationen-zum-esf">https://www.sab.sachsen.de/informationen-zum-esf</a>
25.	<b>Werden hauptsächlich Personalkosten gefördert? Oder kann auch Miete, Umbaukosten gefördert werden, dort wo die Innovative Idee dann umgesetzt werden soll?</b>	Gefördert werden Personalkosten, zudem sind 40 Prozent der Personalkosten als Restkostenpauschale vorgesehen – Diese decken die Sach- und Verwaltungsausgaben des Vorhabens ab. Darin sind alle Ausgaben und Kosten gem. FFAK Teil II, Nr. 2 und 3 umfasst.
26.	<b>Sind Kosten für Fremdpersonal förderfähig?</b>	Ja, Kosten für Fremdpersonal im Sinne der FFAK ist förderfähig. Als Fremdpersonal wird bezeichnet, welches nicht im Dienstbetrieb des Zuwendungsempfängers eingebunden, von ihm wirtschaftlich unabhängig sowie nicht weisungsgebunden tätig ist. D.h. bspw. auch Selbstständige sowie Freiberufler und Freiberuflerinnen im Haupt- oder Nebenerwerb, die ihre Rechnung selbst als Person stellen (nicht als Unternehmen).  Werden jedoch Leistungen durch Dritte erbracht (Fremdleistungen durch Unterauftragnehmer, Beratungs- und Bildungsunternehmen, etc.) sind die Vorgaben unter Punkt 2 der FFAK zu beachten.  Fremdleistungen und Fremdpersonal für Verwaltungsaufgaben sind durch die Restkostenpauschale abgegolten.
27.	<b>Wie sind die Auszahlungsmodalitäten der Fördermittel?</b>	Die Beantragung zur Auszahlung von Fördergeldern erfolgt über das <b>Förderportal Sachsen</b> . Die Auszahlung erfolgt als Vorauszahlung. Es ist zu beachten, dass die abgerufenen Fördermittel innerhalb von sechs Monaten verbraucht sein müssen. Bei Nichtverbrauch sind die Fördergelder vorübergehend zurückzuzahlen. Mit der ersten Auszahlung ist der Projektbeginn mitzuteilen. Einmal im Jahr ist ein Zwischennachweis einzureichen, mit dem gleichzeitig auch Fördermittel abgerufen werden können. Außerdem können jederzeit auch ohne Zwischennachweis Fördermittel abgerufen werden.
28.	<b>Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel? (Erstattungsprinzip oder Vorauszahlung)</b>	Für die Projektförderung ist eine 6-monatige Vorauszahlung typisch. Diese wird auch für die Modellvorhaben Anwendung finden.

29.	<b>Wonach richtet sich die Förderquote (bis zu 95 %)?</b>	Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben werden bis zu 95 % Gesamthöhe der Kosten gefördert, wobei die maximale Zuwendungssumme pro Vorhaben 300.000 EUR beträgt. D.h. je mehr die notwendigen zuwendungsfähigen Kosten für das Vorhaben den Betrag von 300.000 EUR übersteigen, umso geringer ist die Förderquote. (Bsp.: Die beantragten und anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 400.000,00 EUR, 95 % davon sind 380.000,00 EUR. Da max. 300.000,00 EUR pro Vorhaben gefördert werden, beträgt die Förderquote 75 %)
30.	<b>Muss die Restkostenpauschale konkret mit Ausgaben untersetzt werden?</b>	Nein.
31.	<b>Bedarf dieser Antrag wie in anderen Programmen eine Stellungnahme durch lokale Ämter?</b>	Nein.
32.	<b>Kann die Erklärung zu den Eigenmitteln formlos erfolgen und im Portal hochgeladen werden oder gibt es dafür einen Vordruck?</b>	Eine separate Erklärung zu den Eigenmitteln ist nicht notwendig. Der Antragsteller hat die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Antragsformular zu bestätigen.
33.	<b>Was sind Eigen- bzw. Drittmittel?</b>	<p>Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 95% der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist jedoch auf max. 300.000 EUR begrenzt. Die Deckung des 5%igen Anteils bzw. des über 300.000 EUR hinausgehenden Anteils ist aus Eigen-/Drittmitteln zu leisten. Diese sind gesondert auszuweisen.</p> <p>Eigen- oder Drittmittel sind i. d. R. finanziellen Leistungen, können aber auch Sachleistungen sein.</p> <p>Zu unterscheiden sind davon Einnahmen, die aufgrund der Durchführung des Vorhabens entstehen. Hierzu wird auf die Regelungen der FFAK und Punkt 1.5 der NBest-EU geregelt.</p>
34.	<b>Nach welchen Kriterien werden die Projektvorschläge bewertet?</b>	Die Bewertungskriterien sowie die entsprechende Gewichtung sind unter <b>Ziffer VI Nummer 10 der dritten Förderbekanntmachung</b> aufgeführt.

35.	<p><b>Woher weiß ich, ob meine Idee eine neue Idee ist? Woher weiß das die SAB?</b></p>	<p>Entsprechend der Kriterien zur Bewertung der Projektvorschläge unter <b>Ziffer VI Nummer 10 der Bekanntmachung</b>, muss der Träger oder Trägerverbund u.a. im eingereichten Projektvorschlag beschreiben, welche Bedarfe bzw. gesellschaftlichen Herausforderungen die Projektidee adressiert, welche konkreten Ziele angestrebt werden und worin der soziale Innovationsgehalt des geplanten Vorhabens besteht. Darüber hinaus muss dargestellt werden, über welche Erfahrungen der Träger oder Trägerverbund mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich verfügt und welche Referenzen (z.B. durch bereits abgeschlossene Projekte) vorliegen.</p> <p>Können diese Kriterien im Auswahlprozess positiv bewertet werden, ist davon auszugehen, dass der Träger(verbund) über ein hohes Expertenwissen verfügt. Er verfügt über elaborierte Kenntnisse hinsichtlich der Herausforderungen im dargestellten Arbeitsbereich und kann nachvollziehbar darlegen, welcher innovative Lösungsansatz – der bisher so noch nicht zum Einsatz gekommen ist – diese Bedarfe adressiert.</p> <p>Anspruch ist dabei nicht, dass ein sozial innovativer Projektvorschlag eingereicht wird, der etwa weltweit Neuheitscharakter hat. Der Anspruch ist jedoch, dass es sich bei der Projektidee um eine soziale Innovation handelt, die im dargestellten Arbeitsbereich sowie mindestens in der Region als innovativ bewertet werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Bewertung des sozialen Innovationsgehaltes des Projektvorschlages wird zudem der Trägerverbund der Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) in den Auswahlprozess beratend von der SAB einbezogen. (<a href="https://sinn-sachsen.de/">https://sinn-sachsen.de/</a>)</p>
36.	<p><b>Wie gestaltet sich die Begleitung der Modellvorhaben durch die Zukunftsplattform (SINN)? Ist die Begleitung verpflichtend?</b></p>	<p>Im Rahmen der Vorbereitung der Förderung, wurde bezüglich besserer Unterstützungs- und Begleitstrukturen für Akteure auf dem Gebiet sozialer Innovationen, ein großer Bedarf deutlich. Darauf wurde mit dem Förderprogramm reagiert. Entsprechend erfolgt die Förderung sozialer Innovationen über die ESF Plus-Richtlinie SMS in zwei Fördergegenständen:</p> <p>(1) Mit der Zukunftsplattform für soziale Innovationen wird seit dem 01.08.2023 eine <b>Austausch- und Koordinierungsstruktur für soziale Innovationen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit</b> gefördert (SINN). Mit der Förderung wird so eine sachsenweit wirkende Anlaufstelle für soziale Innovationen unterstützt. (Link <a href="https://sinn-sachsen.de/">https://sinn-sachsen.de/</a>)</p> <p>(2) Mit den „Modellvorhaben zur Zukunftsplattform“ wurde die Möglichkeit der Finanzierung <b>sozial innovativer Ideen und Lösungskonzepte</b> durch eine weitere Förderung geschaffen.</p>

		<p>So soll sowohl durch eine gute Infrastruktur für die Akteure als auch durch die Möglichkeiten der Förderung konkreter sozial innovativer Projektideen die soziale Innovationskraft in Sachsen nachhaltig gestärkt werden.</p> <p>Den Trägern der Modellvorhaben stehen die Angebote der Zukunftsplattform (SINN) zur Vernetzung, Unterstützung und zum Informationsaustausch prinzipiell offen. Eine Inanspruchnahme dieser Angebote ist eine Empfehlung, jedoch keine Verpflichtung.</p>
37.	<b>Unterstützt die Zukunftsplattform SINN bereits vor Einreichung der Interessensbekundung bei Fragen und Konzeptionierung?</b>	Die Zukunftsplattform für soziale Innovationen („SINN“) unterstützt potenzielle Antragstellende gerne bei der Einschätzung des Innovationsgrades ihrer Idee. Darüber hinaus stehen alle Unterstützungsangebote von SINN offen. In der digitalen „Projektfabrik“, die nach der Anmeldung als Soziale Innovation auf <a href="http://www.sinn-sachsen.de">www.sinn-sachsen.de</a> zugänglich ist, finden Sie wertvolle Hilfestellungen zur Projektplanung und -strukturierung, einschließlich Finanz- und Businessplanung. Sie sind herzlich eingeladen, diese Angebote zu nutzen und Ihre Ideen dort weiterzuentwickeln.
38.	<b>Welche sozial innovativen Projekte werden aktuell gefördert? Kann man die Liste der Projekte irgendwo einsehen?</b>	Ja, die Liste finden Sie auf dem Portal „Soziale Innovationen“ des Sozialministeriums unter folgendem Link: <a href="https://www.sms.sachsen.de/gefoerderte-modellvorhaben-10480.html">https://www.sms.sachsen.de/gefoerderte-modellvorhaben-10480.html</a>
39.	<b>Ist ein frühzeitiger Maßnahmebeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich? Was bedeutet das für den Träger?</b>	<p>Das Vorhaben wird nach der <b>Antragstellung</b> offiziell durch die SAB registriert. Das Registrierungsschreiben (Eingangsbekundigung) wird dem Antragsteller über das Förderportal Sachsen zugestellt.</p> <p>Mit dem Vorhaben darf der Projektträger nach der offiziellen Registrierung <b>auf eigenes Risiko beginnen</b>. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn noch vor der Registrierung ist förderschädlich und führt unmittelbar zur Ablehnung des Projektantrags.</p> <p>Erst mit der Bewilligung des Vorhabens (Zuwendungsbescheid) erhält der Zuwendungsempfänger die Zusicherung, dass die Projektausgaben durch die SAB anteilig (bis max. 95% der förderfähigen Ausgaben bzw. max. 300.000 EUR) erstattet werden.</p>
40.	<b>Wie erfolgt die Beihilfeprüfung?</b>	Soziale Innovationen sind gemeinwohlorientierte Ideen und Konzepte, die soziale Probleme in den Fokus nehmen und neue innovative Lösungskonzepte für diese offerieren. Charakteristisch für soziale Innovationen ist dabei, dass sie stark regional verankert sind. Sie reagieren auf Problemlagen vor Ort und nutzen zur Lösung regionale Ressourcen. Die Gemeinwohlorientierung steht im Vordergrund (nicht beihilferelevant), selbst wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem bestimmten Wirtschaftszweig erbracht wird.

		<p>Wirken die Zuwendungen sowohl auf der Nachfrageseite bzw. Angebotsseite potentiell handelsbeeinträchtigend auf die Märkte und Verbraucher in anderen Mitgliedsstaaten, ist dies Vorhaben ggf. als beihilferelevant einzustufen.</p> <p>Die Beihilferelevanz wird in jedem Einzelfall im Rahmen der Antragstellung durch die SAB geprüft.</p>
41.	<b>Sind im Rahmen der Umsetzung des Modellvorhabens von Teilnehmern Daten zu erheben?</b>	Grundsätzlich ja. Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle aufgrund der Projektausgestaltung darauf verzichten. Ausführungen dazu finden Sie im Zuwendungsbescheid.